

Version vom 1. Januar 2019

Wir stützen uns in unserer Darstellung auf Auskünfte des Bundesamtes für Verkehr (BAV). Das BAV bezeichnete seine Auskünfte als unverbindlich und nicht präjudiziell, Wie das BAV im Streitfall entscheiden würde, muss damit offen bleiben.



## AZG-Kurzfassung Hilfestellung für Dienstplanung

[www.nahverkehr.ch](http://www.nahverkehr.ch)

**«Personal»** Auf diesem Merkblatt bedeutet dies die gewählte Personalvertretung (Personalkommission, Dienstplankommission, Gewerkschaft); wenn es keine Personalvertretung gibt, müssen die Angestellten insgesamt die Zustimmung gegeben haben.

**Arbeitswoche** Arbeitswoche = Abfolge von Arbeitstagen, die von zwei arbeitsfreien Tagen (Ruhetage, Ausgleichstage, Ferientage) begrenzt wird.  
Die Arbeitswoche stimmt nicht mit der Kalenderwoche überein.

**Ausnahmen** Für einige Betriebsarten gibt es Ausnahmebestimmungen am Schluss der Verordnung:

- Automobilunternehmungen: kleine Dienststellen (höchstens 3 Vollzeitstellen), Saisonbetriebe: Artikel 31 AZGV
- Seilbahnen: Artikel 32-37 AZGV
- Reine Zahnradbahnen: Artikel 38-41 AZGV
- Schifffahrt: Artikel 42-46 AZGV
- Verpflegungsdienste in Zügen: Artikel 47-49 AZGV
- Schlaf- und Liegewagen: Artikel 50 AZGV
- Baudienste: Artikel 51-55 AZGV
- Werkstätten: Artikel 56 AZGV
- Interventionszentren: Artikel 57 AZGV
- Sicherheitsorgane bei Sportveranstaltungen/Grossanlässen Art. 58-59 AZGV

### Arbeitszeit

**Arbeitszeit Schnitt** Im Durchschnitt eines Jahres maximal 7 Stunden geplante Arbeitszeit pro Arbeitstag.  
Ein Jahr = rollendes Zeitfenster von 365 Tagen.  
Bei 63 Ruhetagen bleiben 302 Arbeitstage.  
 $302 * 7 \text{ Stunden} = 2114 \text{ Stunden geplante Arbeitszeit}$   
Angerechnet werden alle geplanten Arbeitszeiten.  
Nicht angerechnet werden «Überzeiten» (=Abweichung vom Dienstplan).

**Arbeitszeit pro Tag** Höchstens 10 Stunden geplant = 600 Minuten.  
Zeitzuschläge für Nacharbeit und Pausenzuschläge werden nicht berücksichtigt.

**Ausnahmen** Die 10 Stunden können am Schluss des Dienstes um Reisezeiten ohne Arbeitsleistung (Rückfahrt an Dienstort) überschritten werden im Falle von externen Weiterbildungen, externen Sitzungen, externen dienstlichen Verpflichtungen  
AZGV Artikel 6

**Arbeitszeit in 7 Arbeitstagen** Die Arbeitszeit in 7 aufeinanderfolgenden Tagen beträgt maximal 63 Stunden bzw. 9 Stunden im Durchschnitt. Dabei werden nur die gearbeiteten Tage berücksichtigt, ohne allfällige R- oder A-Tage dazwischen.

**Überzeit** Nur die Abweichung vom Dienstplan gilt als Überzeit. Ruhetagsverschiebungen und zusätzlich gearbeitete Tage gelten nicht als Überzeit.

**Ununterbrochene Arbeitszeit** Längstens 5 Stunden = 300 Minuten  
Einmal pro Arbeitswoche kann ein Dienst einen Teil von längstens 310 Minuten enthalten.

**Lenkzeit** gilt nur für Fahrdienst Bus / Trolleybus / Tram:  
Maximal 9 Stunden Lenkzeit pro Arbeitstag (ohne Standzeiten, in denen man den Verkehr nicht beachten muss). Beurteilung aufgrund des grafischen Fahrplanes.  
Es gibt (im Unterschied zur ARV) keine Bestimmung zur Lenkpause.

## Dienstschicht

**Dienstschicht** = Zeitfenster von Dienstanfang bis Dienstschluss

**Dienstschicht Durchschnitt** **Standard:** Im Schnitt von 28 Tagen (vier Wochen) = höchstens 12 Stunden  
**Linien mit Morgen-/Abend-Spitzen:** Im Schnitt von 28 Tagen (vier Wochen) = höchstens 13 Stunden (ebenso Betriebe mit Betriebsdauer unter 14 Stunden sowie Linien ohne durchgehenden Stundentakt)

**«Joker» Abweichung vom Schnitt** Einmal pro Arbeitswoche eine Stunde Abweichung vom Schnitt, also:  
**Standard:** Verlängerung bis höchstens 13 Stunden  
**Linien mit Morgen-/Abend-Spitzen:** Verlängerung bis höchstens 14 Stunden, sofern im Dienst die beiden Spitzen enthalten sind, also hauptsächlich im Früh- und Mitteldienst möglich.  
(ebenso Betriebe mit Betriebsdauer unter 14 Stunden sowie Linien ohne durchgehenden Stundentakt)

**Ausgleich des Jokers** im Durchschnitt von 28 Tagen

**Verlängerung ausserordentlich** bis maximal 15 Stunden  
setzt Zustimmung des Personals voraus  
als a.o. Verlängerung gilt

- jede Verlängerung über das Joker-Limit (von 13 oder 14 Stunden)
- eine nicht dienstplanmässige Verlängerung über den Durchschnitt (von 12 oder 13 Stunden), wenn der Joker schon eingesetzt wurde

anwendbar bei Grossanlässen oder bei grossen Zusatzleistungen wegen aufwändiger Baustellen, sofern diese Zusatzleistungen auf kurze Zeitabschnitte von unter einem Monat konzentriert sind

**Ausgleich der a.o. Verlängerung** Die verlängerte Dienstschicht plus die Dienstschichten des nächsten und des übernächsten Arbeitstages zusammengezählt nicht länger als 36 Stunden (Durchschnitt 12 Stunden in drei Arbeitstagen).

## Ruheschicht

**Ruheschicht** = Zeitabschnitt zwischen zwei Dienstschichten

**Ruheschicht Durchschnitt** **Standard:** Im Durchschnitt von 28 Tagen (rollendes Zeitfenster) muss die Ruheschicht mindestens 12 Stunden dauern.  
**wenn die Dienstschicht wegen Spitzen verlängert wurde:** Im Durchschnitt von 28 Tagen (rollendes Zeitfenster) muss die Ruheschicht mindestens 11 Stunden dauern.  
(ebenso Betriebe mit Betriebsdauer unter 14 Stunden sowie Linien ohne durchgehenden Stundentakt)

**«Joker» Abweichung vom Schnitt** Einmal pro Arbeitswoche eine Stunde Abweichung vom Schnitt, also:  
**Standard:** Verkürzung bis auf 11 Stunden  
**Linien mit Morgen-/Abend-Spitzen:** Verkürzung bis auf 10 Stunden  
(ebenso Betriebe mit Betriebsdauer unter 14 Stunden sowie Linien ohne durchgehenden Stundentakt)

**Ausgleich des Jokers** im Durchschnitt von 28 Tagen

**a.o. Verkürzung** bis auf 9 Stunden

setzt Zustimmung des Personals voraus  
als a.o. Verkürzung gilt

- jede Verkürzung unter das Joker-Limit (von 11 oder 10 Stunden)
- eine zweite Verkürzung unter den Durchschnitt (von 12 oder 11 Stunden), wenn der Joker schon eingesetzt wurde

Die a.o. Verkürzung ist nur möglich, wenn die Schlafenszeit nicht in den Tag reicht.  
Bei einer Ruheschicht tagsüber ist die a.o. Verkürzung nicht zulässig.

**Ausgleich der a.o. Verkürzung** **Standard:** Die verkürzte Ruheschicht muss innerhalb von 3 Schichten (verkürzte Schicht + die 2 folgenden Ruheschichten) auf den Durchschnitt von 12 Stunden ausgeglichen werden. Der Ausgleich hat auf jeden Fall noch in der gleichen Arbeitswoche zu erfolgen, bevor der arbeitsfreie Tag kommt.

**Linien mit Morgen-/Abend-Spitzen:** Gleiche Regel, für den Ausgleich hat man einen Tag mehr Zeit, also: Die verkürzte Ruheschicht muss innerhalb von 4 Schichten (verkürzte Schicht + die 3 folgenden Ruheschichten) auf den Durchschnitt von 12 Stunden ausgeglichen werden. Der Ausgleich hat auf jeden Fall noch in der gleichen Arbeitswoche zu erfolgen, bevor der arbeitsfreie Tag kommt.

**höhere Gewalt, Betriebsstörungen** Bei höherer Gewalt (z.B. Unwetter, Überschwemmungen) und Betriebsstörungen kann die Ruheschicht sogar bis auf 8 Stunden verkürzt werden, aber nicht darunter. Der Ausgleich bei diesen Ruheschichtverkürzungen hat nach den gleichen Regeln wie bei anderen ausserordentlichen Verkürzungen zu erfolgen (der Ausgleich hat zusammen mit den nächstfolgenden Ruheschichten auf einen Durchschnitt von 12 Stunden zu erfolgen, in jedem Fall aber noch in der gleichen Arbeitswoche).

### Ruhezeit vor Ruhetag

**Ruhezeit** Zeitfenster ab Dienstschluss bis der Ruhetag beginnt

**Ruhezeit Durchschnitt** Im Durchschnitt von 42 Tagen (6 Wochen) muss die Ruhezeit mindestens 12 Stunden betragen.

**Minimale Ruhezeit** Die einzelne Ruhezeit vor einem Ruhetag muss mindestens 9 Stunden betragen. Ein Ruhetag dauert zusammen mit der Ruhezeit also mindestens 33 Stunden.

### Ruhetage, Ausgleichstage

**Anspruch** 63 Ruhetage pro Kalenderjahr  
Mindestens 4 Ruhetage pro Kalendermonat  
Abstand zwischen zwei Ruhetagen höchstens 14 Tage (nach einem Ruhetag höchstens 13 Tage ohne Ruhetag)

**Mindestdauer** 33 Stunden (inkl. vorangehende Ruhezeit)

**Ruhesonntag** Ein Ruhetag gilt nur dann als Ruhesonntag, wenn der ganze Kalendertag frei ist (00 bis 24 Uhr). Feiertage gemäss betrieblicher Vereinbarung gelten auch als Sonntage. Mindestens 20 Ruhesonntage müssen pro Jahr gewährt werden. Ferien-Sonntage werden nicht angerechnet.

**Ausnahme** Auf Ersuchen der einzelnen Angestellten:  
Statt 20 Ruhesonntage nur 16; dafür muss pro Monat ein ganzes freies Wochenende (Samstag+Sonntag) gewährt werden.

**Ausgleichstag** = „Arbeitstag“ ohne Arbeitszeit

**Dauer Ausgleichstag** mindestens 24 Stunden  
kürzer nur mit Vereinbarung und nicht unter 22 Stunden

- Zuteilung** *In der Regel zusammen mit Ruhetag  
Abweichung von diesem Grundsatz nur mit Vereinbarung*
- 5-Tage-Woche** *Sofern möglich einzuhalten oder anzustreben.  
Dazu wird der Tagesdurchschnitt über 7 Stunden erhöht.*

## **Pausen**

- Wann?** *Nach etwa der Hälfte der Arbeitszeit (also nach etwa 3 ½ oder 4 oder 4 ½ Stunden) ist eine Pause zu gewähren, spätestens nach 5 Stunden (bzw. einmal pro Arbeitswoche ist ein Dienstteil von maximal 310 Minuten möglich).*
- Wie viele Pausen** *In einer Dienstschicht können 2 Pausen zugeteilt werden. Mit Vereinbarung können bis 4 Pausen vorgesehen werden.*
- Wie lange?** *In der Regel mindestens 1 Stunde.  
Verkürzung bis auf 45 Minuten → nach Anhörung  
Verkürzung unter 45 Minuten bis auf 30 Minuten → mit Vereinbarung*
- Verzicht auf Pause** *Anhörung + Dienstschicht nicht länger als 9 Stunden + Arbeitsunterbrechung mindestens 20 Minuten; diese gilt als Arbeitszeit*
- Kombination Pause & Arbeitsunterbrechung** *In Dienstschichten über 9 Stunden möglich. Die Pause darf in diesem Fall nicht in die ersten 2 Stunden und nicht in die letzten 3 Stunden des Dienstes fallen.*
- Pause auswärts** *30% auf der Pausenzeit, die eine Stunde übersteigt*
- mehr als 2 Pausen** *30% auf der Pausenzeit, die eine Stunde übersteigt*
- Pause in der Nacht** *Im Zeitraum zwischen 22 und 06 Uhr nur Pausen*
- *um die 5-Stunden-Regel einzuhalten*
  - *oder mit Zustimmung*